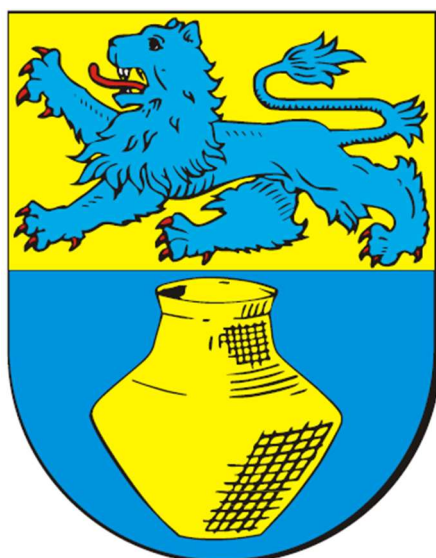


Gemeinde Adendorf

**Richtlinie für den gemeindlichen Hilfsfonds zugunsten
von Unternehmen, die von der Corona-Pandemie 2020
betroffen sind**



(Stand 25.05.2020)

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
§ 1 Gegenstand und Ziel der Förderung.....	3
§ 2 Antragsberechtigung und Ausschluss.....	3
§ 3 Definitionen	4
§ 4 Art und Umfang der Förderung.....	5
§ 5 Antragskriterien	5
§ 6 Bewilligungsbehörde und Antragsverfahren	5
§ 7 Mitwirkungspflichten	5
§ 8 Prüfpflichten, Strafverfolgung	6
§ 9 Datenverarbeitung.....	6
§ 10 In- / Außerkrafttreten	6

Gender-Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden in dieser Richtlinie für den gemeindlichen Hilfsfonds personenbezogene Substantive in der maskulinen Schreibweise verwendet. Dies ist vollkommen geschlechtsneutral gemeint und impliziert keinesfalls eine Benachteiligung des jeweiligen anderen Geschlechts.

Aufgrund § 58 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GvBl. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Adendorf in seiner Sitzung am 04.06.2020 folgende Richtlinie beschlossen:

Präambel

Die Corona-Pandemie hat eine weltweite Wirtschaftskrise ausgelöst, die auch die lokale Wirtschaft hart trifft. Mit dem gemeindlichen Hilfsfonds sollen Unternehmen, unabhängig von ihrer Rechtsform, einschließlich der Gewerbetreibenden, die durch die Corona-Pandemie unverschuldet in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind, bei der Wiederaufnahme ihrer Geschäftstätigkeit unterstützt und vor einer Insolvenz bewahrt werden.

§ 1 Gegenstand und Ziel der Förderung

- (1) Gegenstand der Förderung ist die Gewährung eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschusses für in der Gemeinde Adendorf ortsansässige Unternehmen, die infolge der Corona-Pandemie einen wirtschaftlichen Schaden erlitten haben und hierdurch in ihrer Existenz bedroht sind. Dieser Fall liegt insbesondere dann vor, wenn laufende Sachkosten oder zwingend erforderliche Personalkosten aufgrund der durch die Corona-Pandemie verursachten Umsatz- und Gewinneinbußen nicht bedient werden können und/oder die Kreditfähigkeit eine Eigenkapitalzufuhr voraussetzt.
- (2) Ziel ist es, möglichst vielen bislang gesunden Unternehmen mit tragfähigem Geschäftsmodell und deren Arbeitsplätzen eine zukünftige Geschäftstätigkeit zu ermöglichen und Liquiditätsengpässe zu kompensieren, um die Attraktivität der Gemeinde Adendorf als auch die infrastrukturelle Vorsorge für die Bevölkerung zu bewahren.

§ 2 Antragsberechtigung und Ausschluss

- (1) Antragsberechtigt sind Unternehmen
 - a. im Sinne des § 2 des Umsatzsteuergesetzes (UStG), die bis zu 9 Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter (Vollzeitäquivalente) beschäftigen, ihren Betrieb sowie ihre Hauptniederlassung am 01.03.2020 und bei Antragstellung in der Gemeinde Adendorf entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen angemeldet haben und
 - b. die durch die Corona-Pandemie nachweislich einen wirtschaftlichen Schaden ihres bisherigen Geschäftes zu verzeichnen haben und dadurch in ihrer Existenz bedroht sind und
 - c. die eine positive Fortführungsprognose über den 31.12.2020 hinaus aufweisen (eine positive Fortführungsprognose liegt vor, wenn
 - a. eine Kreditzusage eines anerkannten Kreditinstituts im Rahmen der Corona-Soforthilfen erteilt wurde oder
 - b. diese anhand einer Liquiditätsplanung für die Jahre 2020 – 2023 sowie der letzten verfügbaren Bilanz bzw. entsprechender Unterlagen glaubhaft gemacht wird) und
 - d. die Anträge für die aktuell verfügbaren nicht rückzahlbaren Hilfen auf Landes- und Bundesebene im Rahmen der Corona-Pandemie gestellt haben (Nachrangigkeit der Finanzmittel aus dem gemeindlichen Hilfsfonds) und
 - e. die vor dem 01.03.2020 keine fälligen Steuerschulden inkl. etwaiger Nebenforderungen bei der Gemeinde Adendorf haben. Fällige Gewerbesteuerschulden aus vergangenen Veranlagungszeiträumen sind

unschädlich, sofern diese infolge durch die Corona-Krise bedingten Verluste aus dem Veranlagungsjahr 2020 aufgrund eines durch Änderung des Gewerbesteuergesetzes ermöglichten gewerbesteuerlichen Verlustrücktrags voraussichtlich hinfällig werden und

- f. bei deren Geschäftsführern, Vorständen oder Inhabern keine Gründe im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 – 3 des Gesetzes betreffend der Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) vorliegt und
- g. bei denen keine Insolvenzverfahren anhängig sind oder bei denen im Zeitraum von 2019 bis zum 29.02.2020 kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse eingestellt wurde und
- h. für die bei Antragstellung keine Gewerbeuntersagung vorliegt.

Bei der Bewertung nach Buchstabe b, c und d sind sämtliche aktuell verfügbaren Hilfen, bei Buchstabe c zudem zusätzlich die Hilfsfondsmittel selbst einzubeziehen.

Der oder die Antragsteller haben sich durch gültige Ausweisdokumente auszuweisen.

Ausgenommen von der Antragsberechtigung sind gemeinnützige Vereine, soweit die beantragten Zuschüsse für den nicht der Umsatzsteuer unterliegenden Bereich (nichtunternehmerischer Bereich im Sinne von § 2 UStG) bestimmt sind.

- (2) Der aufgrund der Corona-Pandemie entstandene wirtschaftliche Schaden mit existenzbedrohenden Folgen, ist durch eidesstattliche Versicherung auf den Antragsformularen zu bestätigen. Die Gemeinde Adendorf behält sich auch im Nachgang eine Überprüfung der Angaben im Antragsformular und den, diesen zugrundeliegenden, wirtschaftlichen Verhältnissen vor.
- (3) Der Zuschuss erfolgt ohne Rechtsanspruch und im Rahmen der hierfür verfügbaren Haushaltsmittel.
- (4) Ausgeschlossen sind Unternehmen, die bereits vor dem 01.03.2020 in Schwierigkeiten waren oder die, die in der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ festgelegten Höchstbeträge für Kleinbeihilfen überschreiten.

§ 3 Definitionen

- (1) Ortsansässig ist ein Unternehmen dann, wenn sein Sitz sowie seine Hauptniederlassung im Gebiet der Gemeinde Adendorf liegen.
- (2) Bei der Berechnung der Arbeitnehmer/-innen unter § 2 Abs. 1 sind die Arbeitsverhältnisse sämtlicher verbundener Unternehmen einschließlich Organgesellschaften und Organträger im Sinne von § 2 Abs. 2 UStG sowie Franchisenehmer bzw. -gebende oder Unternehmen mit ähnlichen rechtlichen Beziehungen zu berücksichtigen. Gerechnet wird in Vollzeitäquivalenten, Teilzeitbeschäftigte sind in Vollzeitkräfte umzurechnen, 450-Euro-Jobs werden mit 0,3 Äquivalenten angesetzt und Auszubildende sind mit einem Vollzeitäquivalent einzurechnen.
- (3) Ein wirtschaftlicher Schaden liegt insbesondere dann vor, wenn:
 - a. trotz gewährter, nicht rückzahlbarer Soforthilfen des Bundes und des Landes im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie zur Wiederaufnahme/Weiterführung der Geschäftstätigkeit weitere Zuschüsse erforderlich sind und

- b. der entstandene Schaden ebenso wie die dadurch verursachte Existenzbedrohung anhand von entsprechenden Unterlagen (einzureichen als Anlage zum Antragsformular) glaubhaft gemacht werden.

Bei der Ermittlung des wirtschaftlichen Schadens sind jeweils alle bereits zugesagten und noch möglichen sonstigen Hilfen und noch ergreifbare Gegenmaßnahmen zu berücksichtigen. Das Glaubhaftmachen kann, neben dem Beibringen eigener Unterlagen, zum Beispiel durch eine Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers oder durch die Hausbank erfolgen.

§ 4 Art und Umfang der Förderung

- (1) Die Förderung erfolgt im Rahmen eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von einmalig maximal 2.500 Euro. Dieser Zuschuss richtet sich grundsätzlich nach dem konkreten, die Existenz sichernden Bedarf.
- (2) Die Höhe des gemeindlichen Hilfsfonds ist auf insgesamt 300.000 Euro begrenzt.

§ 5 Antragskriterien

Bei der Bewertung der eingehenden Anträge sind alle Kriterien des § 2 zu erfüllen.

§ 6 Bewilligungsbehörde und Antragsverfahren

- (1) Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse erfolgt durch die Gemeinde Adendorf.
- (2) Anträge sind ab Dienstag, den 12.05.2020, bis Freitag, den 31.07.2020 bei der Gemeinde Adendorf zu stellen.
- (3) Das Antragsformular kann auf der Internetseite der Gemeinde Adendorf heruntergeladen werden. Der Antrag kann digital im PDF-Format per E-Mail an hilfsfonds@adendorf.de, per Post oder persönlich gestellt werden. Hierbei ist zu beachten, dass dem Antrag sämtliche Unterlagen vollständig beigefügt sind.
- (4) Eine Eingangsbestätigung erfolgt per Post oder bei Antragstellung per E-Mail auf gleichem Wege entsprechend der verwendeten E-Mail-Adresse.
- (5) Die Zuschussgewährung erfolgt nach Reihenfolge des Antragseinganges.
- (6) Die Bewertung eingehender Anträge antragsberechtigter Unternehmen wird durch die Verwaltung vorgenommen. Das Ergebnis wird zur Beschlussfassung dem Verwaltungsausschuss vorgelegt.
- (7) Der bewilligte Zuschuss wird von der Gemeinde Adendorf auf das Konto der Zuschussempfängerin/des Zuschussempfängers überwiesen.

§ 7 Mitwirkungspflichten

- (1) Auf Anforderung der Gemeinde Adendorf ist die Zuschussempfängerin/der Zuschussempfänger verpflichtet, die zur Aufklärung eines förderrelevanten Sachverhalts und zur Bearbeitung oder nachträglichen Kontrolle des Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen bereitzustellen.
- (2) Der Zuschuss wird als Kleinbeihilfe auf Basis der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ gewährt. Grundlage hierfür sind die Ziffern 3.1 und 4 der Mitteilung der Europäischen Kommission C (2020) 1863, final am 19. März 2020 ergangen. Die Gesamtsumme der einem Unternehmen nach dieser Regel gewährten Kleinbeihilfen darf den Höchstbetrag

von 800.000,00 € nicht übersteigen. Neben direkten Zuschüssen beinhaltet diese Regelung auch Beihilfen in Form von Steuer- und Zahlungsvorteilen sowie rückzahlbare Vorschüsse. Für Betriebe, die im Fischerei- und Aquakultursektor tätig sind oder die Primärproduktion von landwirtschaftlichen Erzeugnissen betreiben, gelten erheblich reduzierte Höchstbeträge.

§ 8 Prüfpflichten, Strafverfolgung

- (1) Neben der Gemeinde Adendorf hat auch die Europäische Kommission das Recht, Zuwendungen auf Grundlage dieser Richtlinie zu überprüfen und alle dafür notwendigen Unterlagen zu verlangen. Daher müssen alle für die Förderung relevanten Unterlagen 10 Jahre lang, ab dem Datum der Gewährung einer Zuwendung, aufbewahrt werden.
- (2) Der Hilfsfonds der Gemeinde Adendorf gewährt finanzielle Unterstützung für Antragsberechtigte, die aufgrund der Corona-Pandemie einen wirtschaftlichen Schaden erlitten haben und hierdurch in ihrer Existenz bedroht sind. Die Gemeinde Adendorf bringt jeden Fall der Falscherklärung an Eides statt und des Betruges zur Anzeige.
- (3) Für den Fall von Falschangaben einer Zuschussempfängerin/eines Zuschussempfängers behält sich die Gemeinde Adendorf eine Rückforderung der gewährten Zuschüsse vor.

§ 9 Datenverarbeitung

Die zum Zwecke der Beantragung von Leistungen aus dem Hilfsfonds der Gemeinde Adendorf erhobenen personenbezogenen Daten werden auf Grundlage des Art. 6, Abs. 1, S. 1, lit. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 erhoben. Die Daten werden nur für die Prüfung und Bearbeitung des Antrags erhoben und weiterverarbeitet. Nähere Informationen zur Verarbeitung der Daten und der diesbezüglichen Rechte, ergeben sich aus den, dem Antrag beigefügten Datenschutzhinweisen gem. Art. 13 DSGVO.

§ 10 In- / Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach Bekanntgabe rückwirkend mit Wirkung vom 12.05.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

Adendorf, den

Thomas Maack
Bürgermeister